

Leistungsvereinbarung 2024 bis 2026

zwischen dem
Kanton Solothurn (im Folgenden Kanton genannt),
vertreten durch den Vorsteher des Departementes für Bildung und Kultur,

und dem
Museum Altes Zeughaus (im Folgenden MAZ genannt),
vertreten durch den Präsidenten des Museumsrates

1 Grundlagen der Leistungsvereinbarung

- § 1 Absatz 1 des Gesetzes über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 (BGS 431.11), wonach der Kanton Beiträge an wissenschaftliche und kulturelle Institutionen gewähren kann.
- § 4^{bis} Abs. 1 des Gesetzes über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 (BGS 431.11), wonach das Museum Altes Zeughaus (MAZ) eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit ist.
- § 4^{nonies} Absatz 2 des Gesetzes über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 (BGS 431.11), wonach die jährlichen Beiträge des Kantons an das MAZ aufgrund einer Leistungsvereinbarung gewährt werden.

2 Kantonsbeitrag

Das MAZ führt einen Museumsbetrieb im historischen Gebäude «Altes Zeughaus» und ein Sammlungsdepot im Gebäude «Burrisgraben» in Solothurn. Es übt das Nutzungsrecht an den beiden Gebäuden mit Umsicht und in Kooperation mit dem Kanton als Eigentümer aus. Es bewahrt, pflegt, erschliesst und ergänzt die Sammlung, die ihm vom Kanton zu Eigentum übertragen worden ist, in eigener Verantwortung und gemäss der vom Museumsrat verabschiedeten Museumstrategie und den Umsetzungskonzepten.

An den Aufwand des MAZ entrichtet der Kanton jährlich einen Beitrag in der Höhe von 1'834'076 Franken. Der Beitrag wird in der Regel semesterweise, jeweils am 1.1. und 1.7., ausbezahlt. Er wird im Globalbudget «Kultur und Sport» des Kantons eingestellt.

Vorbehalten bleiben die Genehmigung des Globalbudgets «Kultur und Sport» für die Periode 2024–2026 durch den Kantonsrat sowie die jährlichen Budgetentscheide des Kantonsrates bzw. des Regierungsrates.

3 Leistungsindikatoren und statistische Messgrössen

Das MAZ verpflichtet sich, nachfolgende Leistungsindikatoren zu erfüllen und statistische Messgrössen zu erheben.

3.1 Leistungsindikatoren

| Indikator | Bemerkung | Standard | SOLL |
|---------------------|--|----------------------------|------|
| Sonderausstellungen | Durchführung von Sonderausstellungen zu aktuellen Themen der Militärgeschichte, zu Konflikten und deren Lösung | Anzahl pro Vertragsperiode | 2 |

| Indikator | Bemerkung | Standard | SOLL |
|------------------|--|----------------------------|-------------|
| Publikationen | Wissenschaftliche und andere Publikationen zu Sammlungsbereichen, Ausstellungen bzw. Fachtagungen im MAZ | Anzahl pro Vertragsperiode | 1 |
| Veranstaltungen | Veranstaltung von Vorträgen und Fachtagungen, z.B. zu den Themenkreisen Militärgeschichte, Konfliktforschung und Diplomatie (Verankerung des MAZ als Kompetenzzentrum für Militärgeschichte und solothurnische Geschichte sowie als Stätte des Dialogs). | Anzahl pro Vertragsperiode | 2 |
| Auslastungsgrad | 304 Betriebstage pro Jahr (365 Tage abzüglich Feiertage und weitere Tage, an denen das MAZ geschlossen ist). | in % Veränderung | 100 % |
| Öffnungszeiten | Pro Jahr 1'384 Stunden. | in % Veränderung | 100 % |
| Sammlungspflege | Die Sammlungspflege ist wichtiger Teil der Museumsarbeit. Sie ist mit personellen und infrastrukturellen Ressourcen verbunden und daher kostenrelevant. Als Indikator gilt die aktuelle Kalkulation, die für die Sammlungspflege Kosten von insgesamt Fr. 135'000 veranschlagt. Diese Aufwendungen sind in einem Konzept zur Sammlungspflege dokumentiert. | in % Veränderung | 100 % |

3.2 Statistische Messgrößen

| Messgröße | Bemerkung | Standard | IST |
|---------------------|--|-----------------------|------------|
| Erschliessung | Die Erschliessung und Verwaltung der Sammlung sind Basis der Museumsarbeit. Die Anzahl digital inventarisierter Objekte und der bearbeiteten Datensätze zeigt auf, dass die Sammlung kontinuierlich gepflegt und erforscht wird. | Anzahl Veränderung | |
| Besuchende | Anzahl der Besuchenden als Messgröße für die Nachfrage des MAZ. | Anzahl Veränderung | |
| Anlässe | a. Führungen b. Besuche von Schulklassen c. Sonderanlässe Diese Messgrößen sind auch Grundlage der Kalkulation der Betriebskosten und daher wichtig für die Dokumentation. | Anzahl Veränderung | |
| Kundenzufriedenheit | Ein zeitgemäss geführtes Museum prüft regelmässig sein Angebot mit gezielten Kundenumfragen. | in % Veränderung | |

4 Zusätzliche Mittel

Zusätzliche Mittel (Sponsoring, Zuwendungen Dritter etc.) sind Bestandteil der Berechnung des Kantonsbeitrages. Sie werden innerhalb der Rechnung gesondert ausgewiesen. Sie können innerhalb der strategischen Zielsetzung frei verwendet oder den Reserven zugeführt werden. Es werden Reserven im Umfang von 400'000 Franken akzeptiert ohne Anrechnung an den Kantonsbeitrag. Reserven, die über 400'000 Franken hinausgehen, können ganz oder teilweise angerechnet werden.

5 Organisation

Das MAZ organisiert sich eigenständig. Es wird nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) geführt. Es unterhält ein internes Kontrollsystem und Risikomanagement und wendet das Rechnungsmodell HRM2 an. Es führt seine Rechnung im eigenen Buchungskreis im SAP der kantonalen Verwaltung.

6 Personelles

Anstellungen im Rahmen des Stellenplans erfolgen gemäss dem Personalanstellungsreglement des MAZ vom 21. November 2017. Das MAZ verfügt gemäss Stellenplan per 1. Januar 2017 über einen Personalbestand von 19 Mitarbeitenden (bzw. 720 % Vollzeitäquivalenten). Ausserplanmässige Dauerstellen müssen im Zusammenhang mit dem Leistungsauftrag stehen und bedürfen der Zustimmung des Museumsrates.

Die Beiträge an die Personalkosten werden bei einer vom Regierungsrat beschlossenen Lohnanpassung gemäss GAV angepasst.

7 Versicherungen

Das MAZ ist verantwortlich, dass sämtliche Versicherungen abgeschlossen werden, die für einen Museumsbetrieb dieser Grösse gesetzlich vorgeschrieben bzw. über das gesetzlich Geforderte hinaus sinnvoll sind. Die Koordination erfolgt mit der zuständigen Stelle im Personalamt des Kantons.

8 Geschäftsjahr und Berichterstattung

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Auf Verlangen erteilt das MAZ dem Kanton, vertreten durch das AKS, jederzeit alle gewünschten Auskünfte über die finanziellen Verhältnisse und die Entwicklung des Museums. Von sich aus erstattet das MAZ dem Kanton einmal pro Jahr, bis spätestens am 30. Juni, Bericht. Dieser enthält:

- Bilanz und Erfolgsrechnung;
- Revisionsbericht der Finanzkontrolle;
- Finanzplanung;
- Beurteilung der Zielerreichung (Leistungsindikatoren);
- Soll-/Ist-Vergleich der Erträge und Aufwände mit dem Budget und im Zusammenhang mit den Leistungsindikatoren;
- Soll-/Ist-Vergleich der statistischen Messgrössen;
- Beurteilung des Qualitäts- und Risikomanagements.

Die Berichterstattung bildet Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung der Leistungsvereinbarung. Bei Nicht- oder ungenügender Erfüllung kann der Kanton seinen Beitrag entsprechend kürzen. Entspricht die Verwendung des Kantonsbeitrages nicht den rechtlichen Vorschriften und dieser Leistungsvereinbarung, trägt das MAZ den entsprechenden Aufwand alleine und erstattet dem Kanton die finanziellen Mittel zurück.

9 Dauer und Änderung der Leistungsvereinbarung

- Diese Leistungsvereinbarung gilt vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026.
- Die Vertragsparteien können die Leistungsvereinbarung vor Ablauf der Vertragsdauer einvernehmlich ändern. Bei jeder Änderung der Leistungsvereinbarung sind die Kantonsbeiträge entsprechend anzupassen.
- Das MAZ nimmt mit dem AKS im Hinblick auf eine allfällige Verlängerung der Leistungsvereinbarung für die Globalbudgetperiode 2027–2029 rechtzeitig Verhandlungen auf.

Für das MAZ:

Dr. Hanspeter Rentsch
Präsident
Museumsrat

Datum: _____

Für den Kanton:

Dr. Remo Ankli, Regierungsrat
Vorsteher des Departementes
für Bildung und Kultur

Datum: _____